

Studienordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

XIII / 2016 | 22. Juli 2016

Beschlossen im Akademischen Senat am 01. Juni 2016
Bestätigt vom Kuratorium am 14. Juni 2016
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
am 04. Juli 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Studienordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Gliederung und Aufbau des Studiums

§ 4 Studienmodule und Lehrveranstaltungen

§ 5 Studienorganisation

§ 6 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger oder
Gesundheits- und Krankenpflegerin

§ 9 Studienabschluss

§ 10 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) in Verbindung mit dem Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch § 9 Absatz 2 GesSchulAnerkG und der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62) erlässt der Akademische Senat folgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Nursing Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs.
- (2) Zuständig für Studium, Lehre und Prüfung einschließlich der Verleihung des Hochschulgrades ist die EHB.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, Pflege als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen, deren Aufgabe es ist, vorhandenes Pflegewissen zu sammeln, zu ordnen und zu evaluieren sowie neues Wissen zu produzieren und für die Pflegepraxis nutzbar zu machen.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden,
 1. Pflege als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen, deren Aufgabe es ist, vorhandenes Pflegewissen zu sammeln, zu ordnen und zu evaluieren sowie neues Wissen zu produzieren und für die Pflegepraxis nutzbar zu machen,
 2. wissenschaftlich zu arbeiten, Forschungsergebnisse zu bewerten und Forschungsarbeiten zu beurteilen,
 3. professionelle Beziehungen zu allen Personengruppen mit Pflegebedarf sowie zu deren Angehörigen/Bezugspersonen aufzubauen und zu gestalten,
 4. Konzepte und Phänomene der Pflege auf den individuellen Menschen in seinen sozialen Bezügen zu übertragen,
 5. Pflege wissenschaftlich fundiert, eigenverantwortlich sowie selbstständig auszuüben. Hierzu gehören das Erkennen von Pflegebedarf mittels Pflegediagnostik, die Planung, Durchführung und Evaluation pflegerischen Handelns sowie die Anleitung und Begleitung von Pflegeempfängern und deren Angehörigen,
 6. spezifischen Beratungsbedarf zu erkennen und zielgerichtete Beratung für alle Personengruppen zu leisten,

- 7. Maßnahmen der präventiven Gesundheitsförderung und Rehabilitation zu kennen und gezielt umzusetzen,
 - 8. verantwortlich gestaltend an gesellschaftlichen und einrichtungsbezogenen Entscheidungen teilzunehmen,
 - 9. im Bereich der Pflege- und Gesundheitspolitik über Beratung und Expertise teilnehmend und gestaltend zu agieren,
 - 10. Kooperationen innerhalb und zwischen den Berufsgruppen zu initiieren und zu konsolidieren.
- (3) In der Begegnung und Auseinandersetzung mit der evangelischen Zielsetzung der EHB werden die Studierenden dazu angeregt, die für ihr Handeln bestimmenden Werte zu klären.

§ 3 Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Präsenzzeiten an der Hochschule, die Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.
- (2) Die ersten drei Studienjahre sind in Präsenzphasen an der Hochschule und Praxisphasen gegliedert. In den Semestern ein bis sechs sind pflichtweise insgesamt 64 Praxiswochen zu leisten. Unter Hinzuziehung praktischer Teile in den Theoriephasen werden mindestens die im KrPflG geforderten 2.500 Einsatzstunden geleistet. Die Praxisphasen unterliegen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kooperationspartner und den Regelungen im KrPflG. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung. Dieser Abschnitt schließt mit einer staatlichen Prüfung nach § 2 KrPflG ab. Das vierte Studienjahr findet ausschließlich an der Hochschule statt. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Inhalte, Verlauf und Durchführung der berufspraktischen Studienanteile regelt die Ordnung zur Regelung der Praxisphasen für den Studiengang Bachelor of Nursing an der Evangelischen Hochschule Berlin.
- (4) Das Curriculum des Studiengangs Bachelor of Nursing enthält Modulbeschreibungen und ergänzende Tabellen zur Studienverlaufsplanung. Die Gliederung geht aus der beiliegenden Übersicht (Anlage Studienverlaufsplan) hervor.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss benötigten Leistungspunkte betragen derzeit 240 Credits gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) Gemäß § 22 Absatz 4 BerlHG kann ein Antrag gestellt werden, einzelne Semester in Form eines Teilzeitstudiums abzuleisten; von dieser Möglichkeit ausgenommen sind das erste bis sechste Semester. Ein Teilzeitstudium ist zulässig für Studenten und Studentinnen,
 - 1. die berufstätig sind,
 - 2. zur Pflege oder Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
 - 3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 - 4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
 - 5. während einer Schwangerschaft,
 - 6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin sowie
 - 7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Näheres wird im Rahmen einer Richtlinie zur Umsetzung eines Teilzeitstudiums geregelt.

§ 4 Studienmodule und Lehrveranstaltungen

- (1) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen.
- (2) Module sind inhaltlich und zeitlich in sich geschlossene curriculare Einheiten. Sie weisen jeweils Titel, Status (Pflicht- und Wahlpflichtmodule), Workload (gegliedert in Präsenzzeit, Studienzeit und Praxiszeit), die zu erreichenden Leistungspunkte (Credits) gemäß ECTS, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, angestrebte Kompetenzen, Inhalte, Lehr-Lern-Formen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Literatur und Verwendbarkeit des Moduls auf.

§ 5 Studienorganisation

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Seminare, Praxistrainings, problemorientiertes Lernen, Praxisphasen und Praxisbegleitung wöchentlich oder in Blockveranstaltungen durchgeführt. Seminarteile können als Fernstudium oder EDV-gestützt durchgeführt werden.
- (2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) regelt den zeitlichen Ablauf des Studiums verbindlich und ermöglicht damit einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Abweichungen von Satz 1 gelten für Studenten und Studentinnen, die einzelne Semester gemäß § 3 Absatz 6 in Teilzeitform studieren.
- (3) Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienverlaufsplan, um Module erfolgreich abschließen und somit den Studienabschluss erreichen zu können.
- (4) Die Lehrenden wenden bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen gesicherte hochschuldidaktische Erkenntnisse an. Geeignete Lehr-Lern-Methoden und ein angemessener Einsatz von technischen Mitteln sollen das aktive, selbstgesteuerte Lernen der Studierenden ermöglichen und unterstützen

§ 6 Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer des Studiums nach § 3 Abs. 2 werden angerechnet
 1. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 % der Präsenzstunden an der Hochschule sowie 10 % der Stunden in den Praxisphasen nach Maßgabe des § 7 KrPflG in der jeweils geltenden Fassung für das Studium an der EHB der ersten 3 Studienjahre. Nach der berufszulassenden Prüfung ab dem 7. Semester werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 % der Präsenzstunden angerechnet.
 2. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Studierenden; die Unterbrechung des Studiums darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,
 3. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub.
- (2) Die EHB kann auf Antrag auch über 10 % hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Studienziels durch die Anrechnung nicht gefährdet ist. Dies setzt in den ersten 3 Studienjahren das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) auf der Basis des KrPflG in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 7 Studienfachberatung

Die Studierenden erhalten durch die Lehrkräfte während des gesamten Studiums Unterstützung und studienbegleitende fachliche Beratung.

§ 8 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin

(1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende Prüfung im Sinne des KrPflG in der jeweils geltenden Fassung vor.

(2) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Behörde erteilt.

§ 9 Studienabschluss

Der Studiengang Bachelor of Nursing wird nach ordnungsgemäßigem Studium und bestandener Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ abgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Nursing zum Wintersemester 2016/17 an der EHB aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB

Semester	Modul	CP
1. Semester	Modul 1 Selbstreflexion und Entwicklung einer professionellen Haltung im Handlungsfeld der Pflege *	15
	Modul 2 Der Mensch als System – Systemerhaltung und Selbstpflege des Menschen über die Lebensspanne *	15
2. Semester	Modul 3 Gesundheitsförderung und Prävention in unterschiedlichen Kontexten	15
	Modul 4 Pflegerische Unterstützung von Menschen bei ihrem Umgang mit individuellen Systemveränderungen *	15
3. Semester	Modul 5 Der Mensch als System – Pflege an Systemgrenzen gestalten *	15
	Modul 6 Der Mensch als System und der Austausch mit der Umwelt – Wachstum und Entwicklung *	15
4. Semester	Modul 7 Pflege als Wissenschaft (Basismodul) *	15
	Modul 8 Der Mensch als System in seiner Verschiedenheit	15
5. Semester	Modul 9 Pflege als Beziehungssystem – Herausforderungen an die Stabilität im Beziehungssystem *	15
	Modul 10 Der Mensch als System – Systemänderungen über lange Zeitspannen *	15
6. Semester	Modul 11 Pflege im Kontext von Institution und Gemeinde *	15
	Modul 12 Pflege gestalten bei Veränderungen des Austauschs zwischen individuellem System und Umweltsystem *	15
7. Semester	Modul 13 Pflege als Wissenschaft II (Aufbaumodul)	15
	Modul 14 Pflege im institutionellen und Gesellschaftssystem	15
8. Semester	Modul 15 Pflege als Wissenschaft III (Aufbaumodul, Bachelorarbeit) Bachelorarbeit Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit inkl. Vor- und Nachbereitung *	12 3
	Modul 16 Wahlpflichtmodule A Pflege- und Hebammenwissenschaft vertiefen B Beratung in Pflege und Hebammenkunde C Pädagogik in Gesundheitsberufen *	15
Insgesamt		240

* differenziert und mit Noten zu bewertende Studienleistung
Die Module 3, 8, 13 und 14 werden undifferenziert bewertet.